



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1014 Wien

ENTWURF	12	GE/986
Datum:	13. MRZ, 1986	
Verteilt:	14.3.86 Kluw	

*L. Ilavac*

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	RGp 66/86/Kö/Fe	4296 DW	10.3.1986

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Fremdenpolizeigesetz geändert wird  
(Fremdenpolizeigesetz 1986)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Exemplare ihrer zum rubrizierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Inneres erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Beilage (25-fach)



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für öffentliche  
Sicherheit  
  
Postfach 100  
1014 Wien

### Nachrichtlich an:

alle Landeskammern  
alle Bundessektionen  
Sp-Abteilung  
HA-Abteilung  
Wiss-Abteilung  
Presseabteilung  
Präsidialabteilung  
Herrn Gen.Sekr. DDr. KEHRER  
Herrn Gen.Sekr.-Stv. Dr. REIGER

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 79.003/5-II/14/86	RGP 66/86/Kö/Fe	4296 <sup>DW</sup>	10.3.1986

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fremdenpolizeigesetz geändert wird  
(Fremdenpolizeigesetz 1986)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich bestehen gegen den genannten Entwurf keine Einwände. Die Bundeskammer erlaubt sich jedoch vorzuschlagen, die Bestimmung des § 3 Abs 2 lit c dahingehend zu erweitern, daß auch Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, die den Entzug der Gewerbeberechtigung zur Folge haben, zum Erlassen eines Aufenthaltsverbotes gegen Fremde führen können.

Ein derartiger Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften ist den in § 3 Abs 2 lit c genannten Verwaltungsübertretungen gleichzuhalten und läuft dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines lautereren Wettbewerbes zuwider.

Die Möglichkeit, gegen Fremde wegen wiederholter sonstiger Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften ein Aufenthaltsverbot gem. § 3 Abs 2 lit a zu erlassen, soll durch die vorgeschlagene Bestimmung unberührt bleiben.

- 2 -

Einer EntschlieÙung des Nationalrates entsprechend werden 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme der Kanzlei des Präsidioms des Nationalrates übermittlelt.

BUNDEKAMMER DER GWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

*[Handwritten signature of the President]*

*[Handwritten signature of the General Secretary]*

